

TE Vwgh Beschluss 2022/5/4 Ra 2020/06/0149

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.2022

Index

L10015 Gemeindeordnung Gemeindeaufsicht Gemeindehaushalt Salzburg

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art132 Abs4

B-VG Art133 Abs4

B-VG Art133 Abs8

GdO Slbg 2019 §44 Abs1 Z8

VwRallg

1. B-VG Art. 132 heute
2. B-VG Art. 132 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
4. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 132 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 132 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 132 gültig von 25.12.1946 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
8. B-VG Art. 132 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 132 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2020/06/0150

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Thoma sowie die Hofrätinnen Mag. Rehak und Mag. Bayer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Kovacs, in der Revisionssache 1. des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Hallein und 2. der Stadtgemeinde Hallein, beide vertreten durch Dr. Gerhard Lebitsch, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Rudolfskai 48, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 8. Juni 2020, 405-3/707/1/2-2020, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben (weitere Partei: Salzburger Landesregierung; belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Hallein; mitbeteiligte Partei: b GmbH, vertreten durch Dr. Klaus Nuener, Rechtsanwalt in 6020 Innsbruck, Anichstraße 40), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

2

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

3

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz

4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

4

Mit Bescheid vom 4. Mai 2020 erteilte die vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg belangte Behörde der Mitbeteiligten die Baubewilligung für die Adaptierung der auf dem GSt. Nr. X, KG O, bestehenden ehemaligen MDF-Produktions- und Lagerhallen zwecks Einrichtung und Errichtung näher angeführter Maßnahmen unter Vorschreibung von Auflagen. Mit Bescheid vom 4. Mai 2020 erteilte die vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg belangte Behörde der Mitbeteiligten die Baubewilligung für die Adaptierung der auf dem GSt. Nr. römisch zehn, KG O, bestehenden ehemaligen MDF-Produktions- und Lagerhallen zwecks Einrichtung und Errichtung näher angeführter Maßnahmen unter Vorschreibung von Auflagen.

5

Dagegen wurde am 25. Mai 2020 die vom Bürgermeister der Stadtgemeinde Hallein unterfertigte „Amtsbeschwerde“ erhoben, die mit dem in Revision gezogenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Salzburg als unzulässig zurückgewiesen wurde. Gleichzeitig wurde ausgesprochen, dass die Erhebung einer Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei.

6

Begründend führte das Landesverwaltungsgericht aus, dass ausdrücklich der Bürgermeister der Stadtgemeinde Hallein Beschwerde erhoben habe. Nach § 7 Abs. 1 Z 3 des Salzburger Baupolizeigesetzes 1997 (BauPolG) sei aber nicht der Bürgermeister, sondern die (Stadt-) Gemeinde beschwerdelegitimiert. Mangels Parteistellung bzw. mangels Beschwerdelegitimation sei die Beschwerde des Bürgermeisters somit als unzulässig zurückzuweisen. Begründend führte das Landesverwaltungsgericht aus, dass ausdrücklich der Bürgermeister der Stadtgemeinde Hallein Beschwerde erhoben habe. Nach Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, des Salzburger Baupolizeigesetzes 1997 (BauPolG) sei aber nicht der Bürgermeister, sondern die (Stadt-) Gemeinde beschwerdelegitimiert. Mangels Parteistellung bzw. mangels Beschwerdelegitimation sei die Beschwerde des Bürgermeisters somit als unzulässig zurückzuweisen.

7

Die Revision bringt zur Begründung ihrer Zulässigkeit zusammengefasst vor, der angefochtene Beschluss des Landesverwaltungsgerichts berücksichtige die Regelung des § 44 Abs. 1 Z 8 der Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl Nr. 9/2020 (GdO) nicht, wonach dem Bürgermeister die Wahrnehmung der Parteienrechte der Gemeinde eingeräumt würden. Es sei insbesondere zu klären, ob die Verpflichtung und Zuständigkeit des Bürgermeisters die Rechte der Gemeinde als Partei wahrzunehmen auch die Erhebung eines Rechtsmittels miteinschließe und mit welcher rechtlichen Konsequenz die Wahrnehmung der Parteienrechte der Gemeinde durch den Bürgermeister bei einer vom Bürgermeister erhobenen Beschwerde in die Frage der Zurechenbarkeit dieser Beschwerde zur Parteistellung genießenden Gemeinde miteinzufließen habe. Die vom Bürgermeister eingebrachte Beschwerde sei im Lichte des § 44 Abs. 1 Z 8 GdO als Beschwerde der Stadtgemeinde zu werten. Die Revision bringt zur Begründung ihrer Zulässigkeit zusammengefasst vor, der angefochtene Beschluss des Landesverwaltungsgerichts berücksichtige die Regelung des Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer 8, der Salzburger Gemeindeordnung 2019, Landesgesetzblatt Nr. 9 aus 2020, (GdO) nicht, wonach dem Bürgermeister die Wahrnehmung der Parteienrechte der Gemeinde eingeräumt würden. Es sei insbesondere zu klären, ob die Verpflichtung und Zuständigkeit des Bürgermeisters die Rechte der Gemeinde als Partei wahrzunehmen auch die Erhebung eines Rechtsmittels miteinschließe und mit welcher rechtlichen Konsequenz die Wahrnehmung der Parteienrechte der Gemeinde durch den Bürgermeister bei einer vom Bürgermeister erhobenen Beschwerde in die Frage der Zurechenbarkeit dieser Beschwerde zur Parteistellung genießenden Gemeinde miteinzufließen habe. Die vom Bürgermeister eingebrachte Beschwerde sei im Lichte des Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer 8, GdO als Beschwerde der Stadtgemeinde zu werten.

8

Vorauszuschicken ist, dass - wie auch die Revision richtig ausführt - im Falle der Übertragung des Vollzugs von baurechtlichen Angelegenheiten an staatliche Behörden der Gemeinde in den von diesen Behörden durchgeführten Baubewilligungsverfahren Parteistellung (als Amtspartei) sowie Rechtsmittellegitimation gemäß Art 132 Abs. 4 B-VG (Amtsbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht) und Art 133 Abs. 8 B-VG (Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof) zukommt (vgl. Giese, Salzburger Baurecht², § 7 BauPolG, Rn 30). Dem Bürgermeister obliegt nach § 44 Abs. 1 Z 8 GdO die Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde als Partei in allen öffentlich- und zivilrechtlichen

Verfahren. Vorauszuschicken ist, dass - wie auch die Revision richtig ausführt - im Falle der Übertragung des Vollzugs von baurechtlichen Angelegenheiten an staatliche Behörden der Gemeinde in den von diesen Behörden durchgeführten Baubewilligungsverfahren Parteistellung (als Amtspartei) sowie Rechtsmittellegitimation gemäß Artikel 132, Absatz 4, B-VG (Amtsbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht) und Artikel 133, Absatz 8, B-VG (Amtsrevision an den Verwaltungsgerichtshof) zukommt vergleiche , Giese, Salzburger Baurecht², Paragraph 7, BauPolG, Rn 30). Dem Bürgermeister obliegt nach Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer 8, GdO die Wahrnehmung der Rechte der Gemeinde als Partei in allen öffentlich- und zivilrechtlichen Verfahren.

9

Die Beurteilung des Inhalts einer Beschwerde ist immer eine Frage der Auslegung im Einzelfall. Eine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG liegt zum Beispiel nur dann vor, wenn die Auslegung einer Parteierklärung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen worden ist (VwGH 18.8.2020, Ra 2020/16/0119, mwN). War die Deutung des Beschwerdeinhalts durch das Landesverwaltungsgericht zumindest vertretbar, steht dies der Zulässigkeit der Revision jedenfalls entgegen. Die Beurteilung des Inhalts einer Beschwerde ist immer eine Frage der Auslegung im Einzelfall. Eine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG liegt zum Beispiel nur dann vor, wenn die Auslegung einer Parteierklärung in einer die Rechtssicherheit beeinträchtigenden, unvertretbaren Weise vorgenommen worden ist (VwGH 18.8.2020, Ra 2020/16/0119, mwN). War die Deutung des Beschwerdeinhalts durch das Landesverwaltungsgericht zumindest vertretbar, steht dies der Zulässigkeit der Revision jedenfalls entgegen.

10

Der Verwaltungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 25.4.2006, 2002/06/0210, ausgesprochen, dass eine Beschwerde des Bürgermeisters nicht als Organhandlung gewertet werden könne, die dem Rechtsträger Gemeinde zuzurechnen wäre, wenn aus dieser nicht hervorgehe, dass der Bürgermeister bei deren Erhebung als Vertreter dieser Gemeinde aufgetreten sei und ein Hinweis auf einen Beschluss des Gemeindevorstandes zur Erhebung der Beschwerde weder der Beschwerde noch den vorgelegten Akten des Verfahrens zu entnehmen sei. In einem solchen Fall sei eine beim Verwaltungsgerichtshof vom Bürgermeister erhobene Beschwerde nicht der Gemeinde zuzurechnen und daher als unzulässig zurückzuweisen.

11

Im Hinblick darauf ist die vom Landesverwaltungsgericht vorgenommene Auslegung der vorliegenden Beschwerde nicht unvertretbar, weil der Bürgermeister die Beschwerde im eigenen Namen erhob, die Beschwerdeausführungen stets in seinem Namen erfolgten, er wiederholt auf seine Sicht der Dinge verwies und als Bürgermeister der Stadtgemeinde Hallein unterschrieb, ohne anzuführen, er handle in Wahrnehmung der Rechte bzw. in Vertretung der Stadtgemeinde Hallein.

12

In der Revision wird somit keine Rechtsfrage dargelegt, der im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. In der Revision wird somit keine Rechtsfrage dargelegt, der im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme.

13

Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf die Frage der Revisionslegitimation der Zweitrevisionswerberin.

14

Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 4. Mai 2022

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteierklärungen VwRallg9/1 Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020060149.L00

Im RIS seit

20.06.2022

Zuletzt aktualisiert am

21.06.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at